

**BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
TEILÄNDERUNG „SOLARPARK AM FLEISCHACKERLOCH“, SICKINGENSTADT  
LANDSTUHL/VERBANDSGEMEINDE LANDSTUHL**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06.07.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark am Fleischackerloch“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gleichzeitig wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderates der VG Landstuhl am 08.07.2021 die Teiländerung „Solarpark am Fleischackerloch“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB sowie die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung der Teiländerung) nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark am Fleischackerloch“ ist erforderlich, um die bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen, dass als Sondergebiet „Photovoltaik“ angedachte Gelände im Westen der Sickingenstadt Landstuhl funktional und gestalterisch in geordneter Form der Photovoltaiknutzung zuzuführen. Die genaue Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist in der nachstehenden Planzeichnung dargestellt. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von ca. 6,1 ha, aufgeteilt auf zwei Teilflächen, entlang der Bahnstrecke Mannheim/Ludwigshafen - Kaiserslautern - Saarbrücken (Streckennummer 3280). Die beiden Flächen liegen südlich der Bahntrasse bzw. nördlich der Landesstraße 395. In Nord-Süd-Richtung werden die Teilflächen durch die Autobahn 62 geteilt.

Der westliche Teilbereich umfasst etwa 5,0 ha auf den Flurstücken 833, 834, 835, 836/3, 836/2, 837, 838, 838/2, 839, 840, 840/2, 841, 842, 842/2, 843, 843/2, 844, 844/2, 844/3, 845, 846, 846/2, 847, 848, 848/2, 848/3, 849 und 850. Innerhalb der Gemeinde Landstuhl grenzt die Fläche an die Flurstücke 832/4, 845/72, 850/2, 851/2, 857/8, 857/9. Da diese Teilfläche unmittelbar an der Gemeindegrenze liegt, grenzen außerdem die zum Gemeindegebiet der Stadt Ramstein-Miesenbach gehörenden Flurstücke 1550/5, 1550/6 und 1571/12 an.

Der östliche Teilbereich umfasst etwa 1,1 ha auf den Flurstücken 672, 673, 674, 664/6, 666/4. Er grenzt an die Flurstücke 663/17, 664/8, 675, 845/55, 845/70, 857/11, 857/16, 857/12.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom

**09.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021 öffentlich ausgelegt wird.**

In diesem Zeitraum liegen die vollständigen Unterlagen zu jedermanns Einsicht in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, im 2. OG, Zimmer 213 aus.

<b>Öffnungszeiten:</b>	
Abteilung 4 Bauen und Umwelt	Mo.-Mi. 08:30-12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

	Do. 08:00 – 18:00 Uhr, Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Postanschrift:	Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
Ansprechpartner:	Oliver Schneider, Lena Trinkaus
Telefon:	06371/83-446 , 06371/83-442
E-Mail:	<a href="mailto:vg@landstuhl.de">vg@landstuhl.de</a>

Die vollständigen Unterlagen sowie diese öffentliche Bekanntmachung können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Landstuhl, unter [www.landstuhl.de](http://www.landstuhl.de) (auf der Startseite → Die Verbandsgemeinde → Flächennutzungspläne → aktuelle Bauleitplanverfahren → Flächennutzungsplan Teiländerung „Solarpark am Fleischackerloch“ der Verbandsgemeinde Landstuhl) eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen über die Website des zuständigen Planungsbüros Gutschker & Dongus unter folgendem Link abgerufen werden: <http://solarpark.landstuhl.gutschker-dongus.de> Sollte hierbei ein Hinweis auf Ihre Sicherheitseinstellungen eingeblendet werden, wenden Sie sich bitte an Ihren Systemadministrator und veranlassen Sie eine Anpassung Ihrer Sicherheitseinstellungen.

Es ist davon auszugehen, dass der Zeitraum der Auslegung der Komplexität der Planungsaufgabe angemessen ist.

Folgende Unterlagen / umweltbezogenen Informationen werden ausgelegt:

- Diese öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Planzeichnung des Bebauungsplanes
- Textteil des Bebauungsplans
- Begründung und Umweltbericht (Umweltbericht des Bebauungsplanes „Solarpark am Fleischackerloch“ gilt ebenso für die im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführte Flächennutzungsplanänderung) als gesonderter Teil der Begründung mit folgenden Inhalten:
  - *Umweltrelevante Angaben zum Standort*
  - *Bedarf an Grund und Boden*
  - *Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung*
  - *Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen*
  - *Abgrenzung des Untersuchungsraumes*
  - *Naturraum und Relief, Geologie und Böden, Oberflächengewässer / Grundwasser, Klima und Lufthygiene, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Freizeit / Erholung, Kultur- und Sachgüter*
  - *Immissionssituation*
  - *Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung*
  - *Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen*
  - *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes*

- Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Böden, Wasser, Luft /Klima und Wechselwirkungen
- Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope und das Landschaftsbild
- Auswirkungen der Planung auf die Gesundheit des Menschen
- Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen der Planung
- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen der Planung

– Blendgutachten

– Umweltrelevante Stellungnahmen:

*Kultur und Sachgüter, Boden:*

- **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte** (keine Bedenken, keine weitere Beteiligung erforderlich)
- **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenst. Speyer** (keine archäologischen Fundstellen o.ä., Hinweise zur Bauausführung)
- **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesdenkmalpflege** (Hinweise zum Denkmalschutz)
- **Landesamt für Geologie und Bergbau** (kein Bergbau/Altbergbau, Hinweise zu Boden und Baugrund, keine Bedenken aus rohstoffgeologischer Sicht)

*Mensch:*

- **Eisenbahn-Bundesamt (gefordertes Blendgutachten wird den Unterlagen beigefügt)**
- **Deutsche Bahn AG** (Anlage soll blendfrei errichtet werden, Blendgutachten wird den Unterlagen beigefügt, Hinweise zu Einfriedungen, Kabeln/Leitungen, Erdung, Oberflächenwasser und Betriebssicherheit)
- **Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern** (Sichtdreiecke zum Nachweis der Verkehrssicherheit, Blendgutachten wird den Unterlagen beigefügt, Hinweis zu Niederschlagswasser)
- **Autobahn GmbH – Außenstelle Montabaur** (Abstandsflächen)

*Boden, Tier und Pflanzen, Wasser, Klima:*

- **Planungsgemeinschaft Westpfalz** (Hinweise zur Raumordnung i.V.m der vereinfachten raumordnerischen Prüfung, Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz, Hinweise zu Klimapolitik und Standortwahl)
- **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** (Verweis auf Positionspapier zu Freiflächen-Photovoltaik, Bodenqualität, Flächenalternativen)
- **Kreisverwaltung Kaiserslautern** (Keine Bedenken aus Sicht der Raumordnung/Landesplanung, Hinweise zum Umweltbericht, Hinweise zu Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Artenschutz und landschaftlicher Einbindung, Brandschutz)

*Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Luft*

- **BUND – Kreisgruppe Kaiserslautern** (Abstandsflächen zu Gebäuden und Straßen, Passierbarkeit der Anlage für Kleintiere, Hinweise zu Wartungsarbeiten und Entsorgung, Regenwasserabfluss und Abschattung, Brandschutz und mögliche Immissionen, Hinweise zu Ökologischer Baubegleitung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

*Tiere und Pflanzen*

- **Forstamt Kaiserslautern** (Abstandsflächen zu Wald, Hinweise zu Einfriedungen)

*Boden:*

- **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd** (Hinweise zum Bodenschutz)

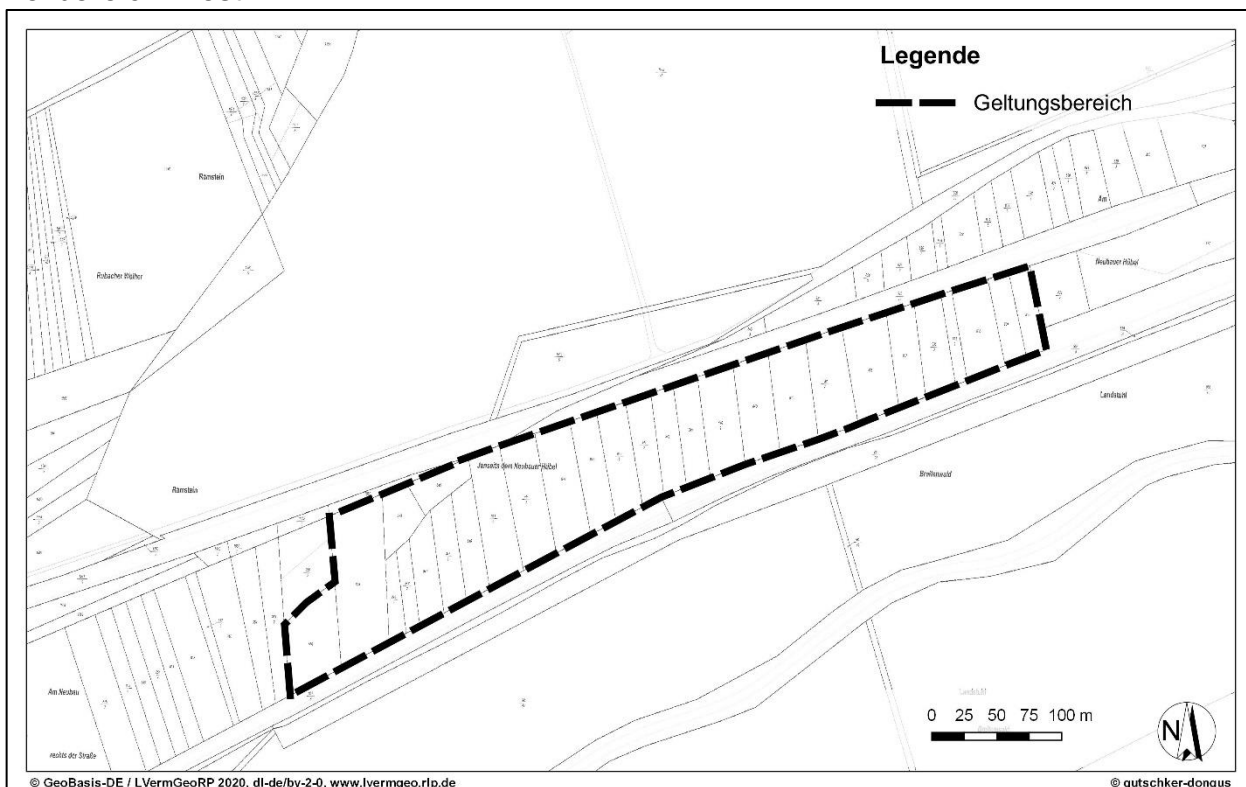
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung erklärt werden. Der Verbandsgemeinderat wird die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen prüfen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Verbandsgemeinde Landstuhl deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Landstuhl, den 26.07.2021  
Verbandsgemeindeverwaltung

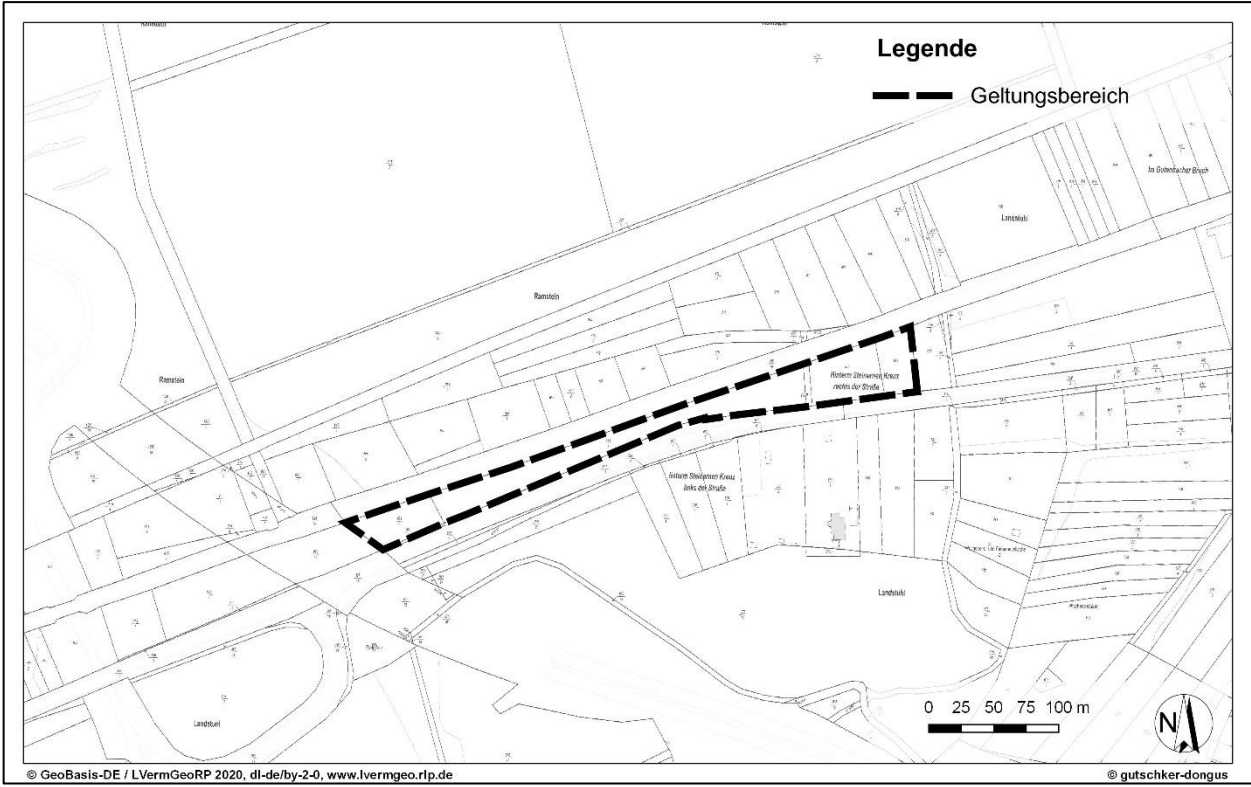
gez. Dr. Degenhardt  
Bürgermeister

Geltungsbereich Bebauungsplan „Solarpark am Fleischackerloch“

Teilbereich West:



Teilbereich Ost:



**Legende**

—— Geltungsbereich

0 25 50 75 100 m

